

Beschlussempfehlung

Hannover, den 06.06.2018

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Fischereigesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/454

Berichterstattung: Abg. Karin Logemann (SPD)
(Es ist ein mündlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Hermann Grupe
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/454

Empfehlungen des Ausschusses Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Fischereigesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Fischereigesetz vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²§ 87 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 120 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes sind anzuwenden.“
2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§§ 127, 128 des Niedersächsischen Wassergesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 68 des Wasserhaushaltsgesetzes)“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§§ 127, 128 des Niedersächsischen Wassergesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 68 des Wasserhaushaltsgesetzes)“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 wird der Klammerzusatz „(§§ 127, 128 des Niedersächsischen Wassergesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 68 des Wasserhaushaltsgesetzes)“ ersetzt.
5. § 9 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³§ 57 des Niedersächsischen Wassergesetzes und die §§ 36, 77 und 78 des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt.“
6. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Fischereiamts für die Küstengewässer“ durch die Worte „Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Fischereiamts für die Küstengewässer“ durch die Worte „Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven“ ersetzt.

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Fischereigesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Fischereigesetz vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. *unverändert*
6. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/454

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

bb) In Satz 3 werden die Worte „Fischereiamt für die Küstengewässer“ durch die Worte „Staatliche Fischereiamt Bremerhaven“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven übermittelt die Koordinaten des Muschelkulturbezirks, die für dessen Eintragung in die amtliche Seekarte erforderlich sind, an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie.“

bb) Satz 5 wird gestrichen.

cc) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5.

7. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.

b) In Satz 2 wird die Angabe „Nrn. 1 und 2“ durch die Angabe „Nr. 1“ ersetzt.

8. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Es werden die folgenden neuen Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) ¹Besatzmaßnahmen sind zulässig, wenn sie zum Aufbau, zur Erhaltung oder zur Hege des Fischbestandes erforderlich sind. ²Der Besatz ist auf die Größe und Art des Gewässers sowie auf die natürliche Lebensgemeinschaft im Gewässer abzustimmen.

(3) ¹Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zur Zulässigkeit von Besatzmaßnahmen zu regeln. ²In der Verordnung kann bestimmt werden, dass nur Tiere bestimmter Fisch- und Krebsarten ausgesetzt werden dürfen. ³Die Ermächtigung nach Satz 2 umfasst auch,

7. *unverändert*

8. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Es werden die folgenden neuen Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) ¹Besatzmaßnahmen sind zulässig, wenn sie zum Aufbau, zur Erhaltung oder zur Hege des Fisch- **und Krebs**bestandes erforderlich sind. ²Der Besatz ist auf die Größe und Art des Gewässers sowie auf die natürliche Lebensgemeinschaft im Gewässer abzustimmen.

(3) ¹Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zur Zulässigkeit von Besatzmaßnahmen zu regeln. ²In der Verordnung kann **geregelt** werden, dass **der Besatz mit bestimmten** Fisch- und Krebsarten **nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde erfolgen darf**. ³**Durch Verordnung können** Fischereiberechtigte

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/454

Empfehlungen des Ausschusses Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

- | | |
|--|--|
| <p>1. den Besatz mit Tieren weiterer Fisch- und Krebsarten von der Erteilung einer Genehmigung abhängig zu machen und</p> <p>2. Fischereiberechtigte, Pächter der Fischerei und Fischereibetriebe zu verpflichten, Aufzeichnungen zu führen und den zuständigen Behörden vorzulegen, Mitteilungen zu machen und Berichte vorzulegen, soweit dies zur Erfüllung behördlicher Aufgaben erforderlich ist.“</p> <p>b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.</p> <p>9. § 53 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(1) ¹Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Bestimmungen zu treffen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schonzeiten der Fische und Krebse, 2. Verbote und Beschränkungen des Fischfangs und die Behandlung ständiger Fischereivorrichtungen während der Schonzeit, 3. die Größe, die Fische und Krebse für den Fang mindestens haben müssen, 4. die Behandlung, Anlandung, Beförderung, den Verkauf und die Verwertung untermaßiger oder während der Schonzeit gefangener Fische und Krebse, 5. das Aussetzen von Fischen und Krebsen nichtheimischer oder gebietsfremder Arten und von Fischen und Krebsen, die hinsichtlich ihres Erbgutes in bestimmter Weise verändert wurden, in ein Gewässer sowie das Entnehmen solcher Fische und Krebse aus einem Gewässer, | <p>und Pächter der Fischerei _____ verpflichtet werden, bestimmte Daten zu Besatzmaßnahmen zu dokumentieren, diese Unterlagen aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen, wenn es zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.</p> <p>1. <i>wird gestrichen</i></p> <p>2. <i>wird gestrichen</i></p> <p>b) <i>unverändert</i></p> <p>9. § 53 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(1) ¹Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Bestimmungen zu treffen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>unverändert</i> 2. Verbote und Beschränkungen des Fisch- und Krebsfangs und die Behandlung ständiger Fischereivorrichtungen _____, 3. <i>unverändert</i> 4. die Behandlung, Anlandung, Beförderung, den Verkauf und die Verwertung _____ unerlaubt gefangener Fische und Krebse, 5. <i>unverändert</i> |
|--|--|

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/454

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

- | | |
|---|---|
| 6. die Art, die Beschaffenheit, die Benutzung und die Verwendungszeiten der Fischereigeräte, | 6. <i>unverändert</i> |
| 7. die Art und Zeit der Werbung und Bekämpfung von Wasserpflanzen in Binnengewässern, | 7. <i>wird gestrichen</i> |
| 8. den Schutz der Fischlaichplätze, des Fischlaichs, der Fischbrut und des Winterlagers der Fische in Binnengewässern, | 8. <i>unverändert</i> |
| 9. den Schutz der Fischnährtiere, | 9. <i>unverändert</i> |
| 10. den Schutz weiterer Arten von Meerestieren, die in den Küstengewässern zu Erwerbszwecken gefangen werden, | 10. den Schutz anderer Meerestiere als Fische und Krebse , die in den Küstengewässern zu Erwerbszwecken gefangen werden, |
| 11. die Verhinderung von gegenseitigen Störungen beim Fischfang, | 11. <i>unverändert</i> |
| 12. die Kennzeichnung der in Gewässern ausliegenden Fischereifahrzeuge, Fanggeräte und Fischbehälter, | 12. die Kennzeichnung der in Gewässern ausliegenden Fischereifahrzeuge, Fanggeräte und Fischbehälter und |
| 13. die Beschaffenheit von Vorrichtungen, die das Eindringen von Fischen in Gewässer oder in Anlagen oder den Fischwechsel verhindern sollen und | 13. die Beschaffenheit von Vorrichtungen, die das Eindringen von Fischen in Gewässer oder in Anlagen oder den Fischwechsel verhindern sollen, _____ |
| 14. das Nähere über Registrierungspflichten, die sich aus Bundesrecht oder Rechtsakten der Europäischen Union ergeben, | 14. <i>wird gestrichen</i> |
| 15. die Form und das Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen und anderen Zulassungen, die nach Bundesrecht oder Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich sind, | 15. <i>wird gestrichen</i> |

soweit es zum Schutz der Fisch- und der Krebsbestände, zum Schutz seltener Fisch- oder Krebsarten oder zur Ausübung der Fischerei erforderlich ist. ²Die Ermächtigung nach Satz 1 umfasst auch,

soweit es zum Schutz der Fisch- **oder** der Krebsbestände, **der Bestände anderer zu Erwerbszwecken gefangener Meerestiere**, zum Schutz seltener Fisch- oder Krebsarten oder zur **geordneten** Ausübung der Fischerei erforderlich ist. ²**Durch Verordnung können Fischereiberechtigte und Pächter der Fischerei _____ verpflichtet werden, bestimmte Daten zu dokumentieren, diese**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/454

Empfehlungen des Ausschusses Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

- | | |
|---|---|
| <p>1. bestimmte Tätigkeiten von der Erteilung einer Genehmigung oder anderen Zulassung abhängig zu machen und insoweit Verfahrensregelungen zu treffen,</p> <p>2. Fischereiberechtigte, Pächter der Fischerei und Fischereibetriebe zu verpflichten, Aufzeichnungen zu führen und den zuständigen Behörden Mitteilungen zu machen und Berichte vorzulegen, soweit es für die Erfüllung behördlicher Aufgaben erforderlich ist, und</p> <p>3. die Überwachung der Fischerei zu regeln.</p> <p>³Ausgenommen von der Verordnungsermächtigung dieses Absatzes sind künstliche Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung, die gegen den Fischwechsel abgesperrt sind.“</p> <p>b) Absatz 2 wird gestrichen.</p> <p>c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:</p> <p>Nach der Angabe „Absatz 1“ wird die Angabe „Satz 1“ eingefügt.</p> <p>d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:</p> <p>„(3) Bei Regelungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 sind die Belange der Gewässerunterhaltung (§ 39 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 61 des Niedersächsischen Wassergesetzes) zu berücksichtigen.“</p> <p>e) Es werden die folgenden neuen Absätze 4 und 5 angefügt:</p> <p>„(4) Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die für die Durchführung von Bundesrecht oder die Durchführung</p> | <p>Unterlagen aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen, wenn es zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.</p> <p>1. <i>wird gestrichen</i></p> <p>2. <i>wird gestrichen</i></p> <p>3. <i>wird gestrichen</i></p> <p>³Die Verordnungsermächtigung dieses Absatzes gilt nicht für künstliche Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung, die gegen den Fischwechsel abgesperrt sind.“</p> <p>b) <i>unverändert</i></p> <p>c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:</p> <p>„(2) Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Bestimmungen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2, 5 und 6 auch zum Schutz der natürlichen Lebensgemeinschaften in Gewässern und an deren Ufern zu treffen.“</p> <p>d) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.</p> <p>e) Es werden die folgenden neuen Absätze 3 und 4 angefügt:</p> <p>„(3) Das Fachministerium trifft durch Verordnung Bestimmungen</p> |
|---|---|

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/454

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

oder Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlichen Regelungen über die Ausübung und Überwachung der Aquakultur im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nichtheimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur (ABl. EU Nr. L 168 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 304/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 (ABl. EU Nr. L 88 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung zu treffen.

(5) Soweit eine Verordnung nach Absatz 1, 2 oder 4 der Umsetzung der Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), in der jeweils geltenden Fassung oder der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. EU Nr. L 317 S. 35), geändert durch die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 (ABl. EU Nr. L 317 S. 4), in der jeweils geltenden Fassung dient, ist das Einvernehmen mit dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ministerium erforderlich.“

10. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Aufsicht über die Fischerei in den Küstengewässern führt das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven. ²Es ist zuständige

1. **über Registrierungspflichten zur _____ Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (ABl. EU Nr. L 248 S. 17) in der jeweils geltenden Fassung und**

2. **über Genehmigungen und andere Zulassungen sowie die Übermittlung von Daten zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur (ABl. EU Nr. L 168 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 304/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 (ABl. EU Nr. L 88 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung.**

(4) Soweit eine Verordnung nach Absatz 1, 2 oder 3 der Umsetzung der Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), in der jeweils geltenden Fassung oder der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. EU Nr. L 317 S. 35), geändert durch die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 (ABl. EU Nr. L 317 S. 4), in der jeweils geltenden Fassung dient, ist das Einvernehmen mit dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ministerium erforderlich.“

10. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/454

Empfehlungen des Ausschusses Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Behörde nach § 16 des Seefischereigesetzes.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Das Fachministerium kann durch Verordnung die Zuständigkeit nach Satz 1 für bestimmte Aufgaben auf eine Landesbehörde übertragen, wenn dies zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.“

11. In § 56 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Fischereiamt für die Küstengewässer“ durch die Worte „Staatliche Fischereiamt Bremerhaven“ ersetzt.

11. *unverändert*

12. **In § 62 Abs. 1 Nr. 13 wird nach der Angabe „des § 17 Abs. 1,“ die Angabe „des § 42 Abs. 3,“ eingefügt.**

Artikel 2

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

unverändert